

06.06.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“, Gemeinde Vierkirchen, LandkreisDachau

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Kreisverband des „Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.“ ist gegen die vorliegende Fassung zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ und wendet zur **Begründung mit vorläufigem Umweltbericht vom 27.04.2023** folgende Punkte ein:

- a) **Unpräzise Angabe der Größe der Planung im Umgriff innerhalb des LSG unter Punkt 2 Begründung.**
- b) **Verstoß gegen detaillierte Ziele des LSG vom 07. November 1974 bzw. vom 12. Juni 2006.**
- c) **Verstoß gegen das „Leitbild Natur und Landschaft“ des Regionalplans**
- d) **Die Begründung zur Befreiung im Einzelfall ist nicht gegeben, weil überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls zur Befreiung nicht vorliegen.**
- e) **Ungenügende Kompensation des Natureingriffs und der Planung nach Artenschutz- und Naturschutzrichtlinien.**
- f) **Umweltbericht unvollständig, lückenhaft und nicht aktuell.**

Zu a) Punkt 2. Beschreibung des Änderungsgebiet (Lage der Planung im Landschaftsschutzgebiet).

Auf Seite 4. in der **Begründung mit vorläufigem Umweltbericht vom 27.04.2023** wird unter **Punkt 3.2. „Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)“** drauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan das Landschaftsschutzgebiet „Glontal“ durchschneidet und die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und der Vorbehaltsfläche nicht mehr aktuell sind. Es findet sich in den folgenden Ausführungen jedoch keine konkrete Darstellung über den genauen Verlauf der Grenze des LSG und der damit verbundenen Umgriffe durch das Bauvorhaben. Vergleicht man die Darstellung in der Begründung mit der Darstellung des LSG im Bayernatlas, so fällt eine erhebliche Diskrepanz auf. Die im Bayernatlas dargestellte Fläche des LSG würde in erheblich größerem Umfang nördlich von Jedenhofen von der PV-Anlage betroffen sein. Wir vermuten der Umweltbericht fußt auf der alten Version des LSG-Verlaufs – wir bitten um Erklärung.

Seite 1 von 7



Zu b) Befund über den Zustand und die Nicht-Umsetzung der Ziele des LSGs

Seite 13. **5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung.**

Zu unserer Verwunderung wird hier nicht das ausführlich formulierte Ziel und der Zweck des LSG in der "Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet Glonn" vom November 1974 bzw. Juni 2006 benannt. <https://www.landratsamt-dachau.de/media/3903/verordnung-des-landkreises-dachau-vom-07-november-1974.pdf>

Die erweiterte Formulierung Absatz 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

"Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonnals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonnal ("Auenlandschaft") bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonnal gefördert werden."

Die vorliegende Planung mit der Umwidmung des LSG zugunsten der PV-Planung würde weitreichend gegen die Ziele des LSG verstoßen.

Zu c) Ziele des Regionalplans

Seite 6 folgend. **3.1 Regional- und Landesplanung**

Das Gutachten führt als Argument zum Bau der PV-Anlage auf - *"nach den Vorgaben des Regionalplanes München (Region 14) ...*

... soll die Energieerzeugung langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (B IV G 7.1 RP 14),

... sollen Energieerzeugung und Energieverbrauch räumlich zusammengeführt werden (B IV G 7.2 RP 14),

... soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen... (B IV G 7.3 RP 14).

Zu unserem Erstaunen werden in dem Gutachten die unter **Punkt 1.1 "Leitbild der Landschaftsentwicklung"** aufgeführten Entwicklungsziele des Regionalplans unterschlagen.

<https://www.region-muenchen.com/regionalplan/text> Diese Ziele sind nach G 1.2.2.05.10 für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Gewässersystem südlich der Glonn (05.10):

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten
- Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt

Dies ist umso unverständlicher, weil im Gutachten auf das *"Unmittelbar nördlich von Teilbereich A liegende Naturschutzgebiet Weichser Moos mit gleichnamigen FFH – Gebiet und auf die westlich, nördlich und östlich liegenden naturschutzfachlich hochwertigen, als Biotopflächen amtlich kartierten Flächen"* (Feuchtgebietskomplex im Glonntal nordöstlich Albertshof, Landröhricht im Glonntal westlich Jedenhofen) hingewiesen wird.

Im Gutachten wird bemerkt, dass im *"Teilbereich A bislang intensiv bewirtschaftete Flächen"* liegen. Das weist darauf hin, dass die Ziele des LSG seit 1974 anscheinend nicht verfolgt wurden. Obwohl die genannten Naturschutzflächen im Umgriff wohl bekannt sind. Berücksichtigt man die oben genannten Tatsachen so müssen wir dem Befund, ***"dass das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht und demzufolge nach derzeitigem Kenntnisstand auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesem vorliegen"*** widersprechen.

Des Weiteren ist die Aussage, Zitat Bbp. ***"die Vorhabenfläche liegt im absoluten Randbereich des Landschaftsschutzgebietes und bedingt lediglich eine geringfügige Flächeninanspruchnahme von 0,45 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes"***; nicht zur Begründung geeignet und nicht relevant. Es wäre vielmehr angebracht zu erwähnen, dass beinahe die Hälfte des Plangebietes für das Bauvorhaben im LSG liegt.

Zu d) Ausbau der erneuerbaren Energien und überragendes öffentliches Interesse.

Zitat Bbp: ***"für das Vorhaben und den Ausbau der erneuerbaren Energien liegt ein überragendes öffentliches Interesse vor"***

In der Rechtsprechung findet man die Auffassung, dass der Ausbau von Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich **nicht automatisch privilegiert** ist. <https://www.energie-experten.org/news/errichtung-einer-freifeld-photovoltaik-anlage-in-einem-landschaftsschutzgebiet>. PV-Anlagen sind nämlich keinesfalls auf die Inanspruchnahme der geschützten Flächen angewiesen. Die vorliegende Planung ist nur deshalb auf die Fläche angewiesen, weil die Investorin private Interessen verfolgt und privaten Grund verwenden möchte. Es ist für uns weder erkennbar noch hinreichend begründet, dass die Gemeinde nach Alternativstandorten außerhalb des LSGs gesucht oder Möglichkeiten zum Flächentausch ausreichend geprüft hat.

Zu e) Ausgleichsmaßnahmen und Erweiterung des LSG/NSG

Seite 23. **5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen erscheinen wenig ambitioniert und nicht zeitgemäß. Zumal wir in Zeiten der Klimaveränderung leben und das Planungsgebiet sich in einem Bereich der Auenlandschaft befindet. Sollte es zur Errichtung der PV-Anlage kommen und das bestehende LSG beschnitten werden, so wären folgende Maßnahmen zwingend erforderlich >

- Entwicklung des im Tal liegenden Bereichs zu Nasswiesen und Ried. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Greifswalder Moorzentrums zu PV-Anlagen auf feuchten Standorten.
- Erweiterung des LSG Glonntal und des NSG Weichser Moos. Da hier offensichtlich seit Jahrzehnten die Ziele des LSG nicht weiterentwickelt worden sind, wäre es dringend notwendig diese Ziele ernst zu nehmen und eine schrittweise Erweiterung der Schutzgebiete zu realisieren.
- Überprüfung des Zustands des LSG Glonntal. Aufgrund des Gutachtens steht zu befürchten, dass noch an weiteren Stellen durch intensive Bewirtschaftung die ursprünglichen Ziele des LSG nicht verfolgt wurden, bzw. der Zustand schlechter ist, als es der Schutzstatus verlangt.

Zu f) Umweltbericht unvollständig, lückenhaft und nicht aktuell.

Zitat Bbp.: ***“die überplante Fläche des Landschaftsschutzgebietes wird derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass in dem betroffenen Bereich auch nicht von einem besonders schützenswerten Erholungswert ausgegangen werden kann“***

Ein Erholungswert auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist generell nicht gegeben. Das ist kein Alleinstellungsmerkmal dieser Fläche. Agrarflächen dieser Art im Umgriff von Naturschutzgebieten, Gewässern oder Wäldern fungieren als Puffer und sind elementarer Bestandteil eines Landschaftskomplexes (hier Auenlandschaft). Verordnung Nr. 40/324 - 2/6 E §1

Zitat Bbp.: ***“eine Betroffenheit der Auenlandschaft, als besonders geschütztes Landschaftsbild des Glonntals, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich“***

Eine Auenlandschaft definiert sich vor allem durch das Vorhandensein eines Flusses dessen Ufer **beidseitig** von auentypischer Vegetation begleitet einen Lebensraumkomplex bilden. Im Landkreis Dachau gibt es zwei große Systeme - Amper und Glonn. Die im Geltungsbereich liegende LSG-Fläche liegt unmittelbar am Rand der Kernzone des NSG Weichser Moos mit seinen typischen Altholzbeständen, Altgewässern, Feuchtwiesen, Weidengebüschen und Rieden. Genau in diesem Bereich ist der Blick auf die Mooslandschaft unverbaut und besonders charakteristisch. Die Betroffenheit ist eindeutig und es ist nicht nachvollziehbar wie man diese als ***“nicht ersichtlich“*** bezeichnen kann.



Luftbild von Norden – aktueller Zustand



Luftbild von Norden – Simulation der Planung im LSG

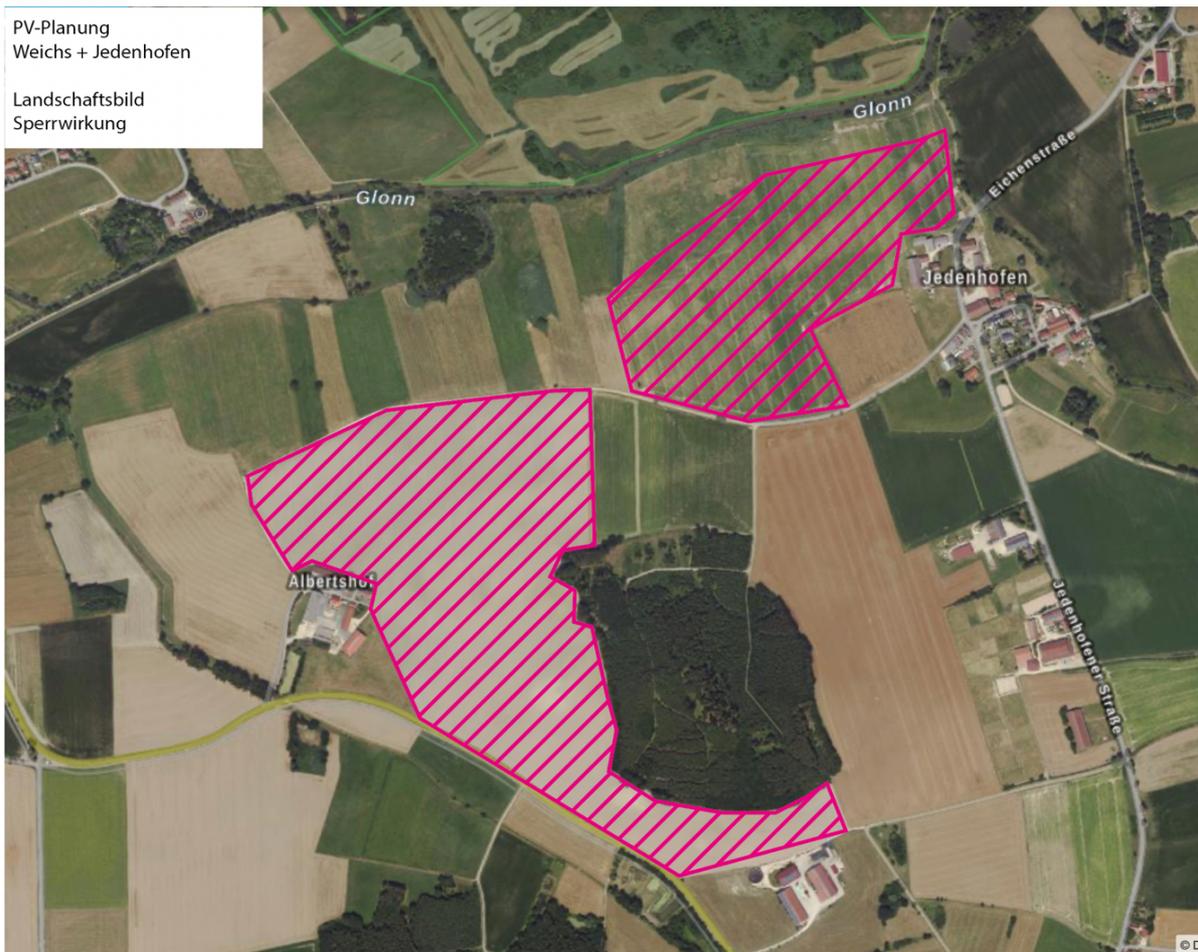


Luftbild von Norden – Simulation der Planung an der Grenze des LSG – selbst bei dieser Variante muss eine Vergrößerung des Korridors/Puffers zur Glonn eingeplant werden.

Zitat Bbp.: ***“infolge der derzeitigen intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist auch nicht zu erkennen, dass die Natur durch die Bauleitplanung bzw. das geplante Vorhaben nachhaltig geschädigt wird“***

Das Vorhaben muss hier im Kontext zur bereits geplanten PV-Anlage in der Gemeinde Weichs betrachtet werden, welche direkt im Anschluss mehr als 20 ha Fläche einnimmt. Zusammen haben beide Flächen annähernd 40 ha und einen Umfang von mehr als 5 km gezäunte Länge. Somit entsteht am Südufer der Glonn

eine Barriere von über 1 km von Nord nach Süd. Durchlass bietet nur der Grünstreifen am Ufer und der südl. gelegene Feldweg. Die Sperrwirkung durch Zäune und Vertikalstrukturen hat bei diesem Umfang erhebliche Auswirkung auf die Avifauna, sowie Säuge- und ggf. Nagetiere wie z.B. Feldhasen. Auch eine ausreichende Verbindung zum dann isolierten, südl. gelegenen Wald ist für Wildtiere nicht mehr gegeben.



Das Planungsgebiet gehört zur Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse. Bei der Wiesenbrüterkartierung des LfU 2021 wurden hier saP-relevante Vogelarten festgestellt: u.a. Bekassine, Kiebitz, Feldschwirl, Braunkehlchen, Rohrweihe, Blaukehlchen, Weißstorch, Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel etc. Weshalb wurden Bestandsdaten nicht berücksichtigt? Begehungen/Kartierungen innerhalb einer Brut- bzw. Zugsaison sind allein aus Gründen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge nicht repräsentativ und belastbar. Hier sind sämtliche Daten der bestehenden Gebietskulisse miteinzubeziehen – auch Daten des direkt angrenzenden NSG sind wegen des geringen Abstands relevant.

Zusammenfassung

Der LBV Dachau betrachtet die Errichtung von PV-Anlagen als naturschutzfachliches Aufwertungspotential agrarwirtschaftlich degradierter Flächen. Deshalb und wegen des ausreichenden Abstandes zu Schutzgebieten haben wir zur ersten Planung in der Gemeinde Weichs keinen Einwand vorgebracht. Durch entsprechende Bewirtschaftung und Ausgleich ergeben sich aber nicht zwangsläufig Verbesserungen, das ist hier leider der Fall. Das Bauvorhaben verhindert die dringend notwendige Erweiterung des NSG nach Süden endgültig und degradiert das bestehende NSG.

Der überwiegende Teil der kartierten Offenlandarten am Südrand des NSG Weichser Moos hat hohe Fluchtdistanzen und meidet Vertikalstrukturen, die Beutegreifer als Ansitz nutzen. Auch bei einer Umsetzung des Vorhabens außerhalb des LSG müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Vogelarten des Offenlandes berücksichtigt werden – hochwachsende Hecken und Gehölze sind hier keinesfalls geeignet. Ebenfalls müssen Wanderkorridore für Wildtiere von ausreichender Größe erhalten bleiben. Jede Neuerschließung durch Wege in diesem Gebiet lehnen wir ab. Eine Befreiung der Fläche entspricht nicht dem Ziel der **„Verbesserung des Biotopverbundes im Glonnatal“**. Zudem würde eine Befreiung zum Anlass genommen PV-Anlagen bevorzugt in Schutzgebieten zu errichten, was nicht nur für den schützenswerten Glonn-Komplex fatale Folgen hätte. Stattdessen fordern wir eine längst überfällige Erweiterung des LSG und des NSG. Hier besteht u.E. hohes Ausgleichspotential für die Betreiberin und die Gemeinden.

Im Übrigen verweisen wir auf:

Den Kriterienkatalog: [„Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende \(KNE\)](#) (KNE - 2013 von der Bundesregierung ins Leben gerufen).

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen auf feuchten Standorten: ["Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des NABU](#).

Auf das Informationspapier des [Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden](#).

Wir bitten um Beantwortung der offenen Fragen sowie um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Gerne stehen wir beratend und erläuternd für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Cyrus Mahmoudi (1 Vorsitzender)
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV),
Kreisgruppe Dachau,